

## ALLGEMEINE RECHTLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR NACHUNTERNEHMER (SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN)

Diese allgemeinen rechtlichen Vertragsbedingungen gelten für die Regelung der Vertragsverhältnisse bei der Vergabe und Durchführung von Leistungen zwischen Hauptunternehmer (HU) einerseits und dem Nachunternehmer (NU) andererseits.

### 1) DER VERTRAG

4.1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus diesem Vertrag, das sind die gesamten, dem Vertragsabschluß zugrunde liegenden Unterlagen. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die Unterlagen in nachstehender Reihenfolge, wobei das Vorhergehende gegenüber dem Nachfolgenden Vorrang hat.

Grundlagen des Auftrages sind:

- Allgemeinen Vertragsbedingungen dieses Vertrages;
- Gewerksbezogene Vertragsbedingungen dieses Vertrages;
- Der unverzüglich nach Auftragserteilung vom NU vorgelegte und vom HU genehmigte Bauzeitplan für diesen Vertrag
- Die Ausschreibung und das Auftragsschreiben des Hautauftraggeber (HA) samt Beilagen bzw. das Angebot vom HU an den HA, wobei die in Schriftstücken des HA allfällig abgedruckten – Allgemeinen Geschäftsbedingungen ODER – Allgemeine rechtliche Vertragsbedingungen ODER – Besondere rechtliche Vertragsbedingungen ODER – Allgemeine Vertragsbestimmungen ODER – Angebotsbestimmungen und Vertragsbestimmungen ODER – rechtliche Bestimmungen ODER – Allgemeine Vertragsgrundlagen ODER – Vertragsbedingungen ODER – Vertragsbestimmung ODER dem Sinne nach ähnliche Bezeichnungen rechtswirksam sind.  
Die Vertragsbedingungen des Werkvertrages, abgeschlossen zwischen dem HU und dem HA, soweit sie den gegenständlichen Auftragsumfang betreffen. Diese Vertragsbedingungen sind bei der örtlichen Bauleitung einzusehen und es ist zu prüfen, welche vertraglichen Regelungen den Auftragsumfang des NU in rechtlicher und technischer Hinsicht betreffen. In jedem Fall haben aber die zwischen dem HU und dem HA vereinbarten Preise für den NU keine Gültigkeit;
- Das vom NU vollständig und korrekt ausgefüllte Anbot für diesen Vertrag;
- Die Einkaufsbedingungen der Firma Bernegger Bau Ges.m.b.H. (= Anlage);
- Nachunternehmerleistungen – allgemeine rechtliche Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (= diese Anlage) der Firma Bernegger Bau Ges.m.b.H.;
- Die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen der VIBÖ (= Anlage);
- Die behördlich genehmigten oder zu genehmigten Bau- u. Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen, der rechtskräftigen Baubewilligung (Bescheide), behördliche Auflagen, Vereinbarungen mit Anrainern, sowie die Ausführungs- und Detailpläne, Bodengutachten, statische Berechnungen, Bauzeitpläne und eben alle Unterlagen, die dem HU vertragsgemäß seitens des HA für die Anbotlegung bzw. Bauausführung bereits zur Verfügung gestellt wurden bzw. noch werden.
- Die einschlägigen Vertrags- ÖNORMEN (insbes. B2110 bzw. B2117 ) sowie die technischen ÖNORMEN in der jeweils letztgültigen Fassung, die RVS und subsidiär die VOB/B (Verdingungsordnung für Bauleistungen), die DIN der BRD;
- Das Angebot des NU in seiner letztgültigen Fassung;
- Die für die Durchführung der Leistungen maßgeblich gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (u.a. für die Beschäftigung, von in- und ausländischen Arbeitern, Leiharbeitskräften) die behördlichen Auflagen sowie die Unfallverhütungsvorschriften;
- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die Unterlagen in vorstehender Reihenfolge, wobei das Vorhergehende gegenüber dem Nachfolgenden Vorrang hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU haben keine Gültigkeit.

### 2) VORBEHALTE UND ÄNDERUNGEN

Liegt ein schriftlicher Vertrag vor, bedürfen auch nachträgliche Änderungen der schriftlichen Form. Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündlich Vereinbarungen nachträglich von einem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen. Erfolgen Änderungen und Vorbehalte des NU zu seinem Angebot, dann sind diese nur dann verbindlich, wenn der NU diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### 3) ÜBERNAHME DER VERTRAGSPFLICHTEN

Mit dem Abschluss dieses Vertrages bestätigt der NU, dass er alle Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit dem darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist, ferner dass er durch Besichtigung der Baustelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat, und dass ihm dies zur Preisberechnung und

Angebotserstellung genügt hat. Der NU erklärt, dass ihm keinerlei Unklarheiten bei den Vertragspunkten und –bedingungen ersichtlich waren. Er erklärt, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt, und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Bestellung er verpflichtet ist, zeitgerecht an den vom HU bedingenen Ort zu beschaffen.

### 4) AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.2) Beistellung der Unterlagen des HA, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen, etc., die vertragsgemäß vom HA dem HU beizustellen sind und die den Auftragsumfang des NU betreffen, hat der NU möglichst bald zu prüfen und bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbare Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der NU nach Möglichkeit Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

Sind Ausführungsunterlagen, für deren Ausarbeitung langfristige Vorarbeiten oder die Heranziehung von Spezialfachleuten erforderlich waren, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit oder mit den dem NU vernünftigerweise zumutbaren Mittel bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht prüfbar, so hat der NU dies unverzüglich dem HU schriftlich mitzuteilen.

4.3) Der HU wird Bedenken, Vorschläge und Einreden im Sinne des Punkt 4.1 unverzüglich an den HA zur Entscheidung weiterleiten. Die vom HA dem HU bekannt gegebenen Entscheidungen sind für den HU rechtsverbindlich.

4.4) Der NU hat dem HU die erforderlichen Schlitzte, Ausnehmungen und Durchbrüche etc., soweit sie für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlich sind anzugeben, sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe zu machen und die Ausführungspläne des HU (des HA) diesbezüglich auf deren Richtigkeit zu prüfen.

4.5) Der NU hat die von ihm laut Vertrag anzufertigenden Ausführungszeichnungen und Bemusterungsvorschläge etc. so rechtzeitig vorzulegen, damit die notwendigen Entscheidungen, die für die Einhaltung der Termin des Bauzeitplanes, wie sie zwischen dem HU und dem HA vereinbart wurden, erforderlich sind, vom HU getroffen werden können.

4.6) Der HU ist berechtigt, während der Baudurchführung im Interesse der rascheren und billigeren Erreichung des Bauzieles oder nach Weisungen des HA Änderungen in den Ausführungen vorzunehmen. Auch dem NU steht es frei, Vorschläge über Änderungen zu machen. Daraus entstehende Mehr- oder Minderkosten sind vor Leistungsbeginn festzulegen und entsprechende Terminvereinbarungen zu treffen. Nachträglich vorgebrachte Anträge auf Mehrkosten bzw. Terminverlängerung bleiben unberücksichtigt.

4.7) Bei der Detailplanung können Angaben des NU (Einbauten, Aussparungen, Durchlässe usw.) berücksichtigt werden. Sind diese jedoch nicht richtig oder unvollständig und entstehen dem HU durch unwirtschaftliche Arbeitsabläufe (Umwege, usw.) nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen, Kosten, so gehen diese zu Lasten des NU.

4.8) Der NU erhält bei Bedarf drei Ausfertigungen der Ausführungsunterlagen. Für weitere Ausfertigungen werden dem HU die Selbstkosten verrechnet.

4.9) Der NU hat vor Inangriffnahme der Bauarbeiten die Bauabsteckung auf Übereinstimmung mit den Plänen zu überprüfen, ebenso die Höhen und alle anderen für das Bauvorhaben wichtigen Bezugspunkten. Mit der Übernahme der Bauabsteckung und der Projektunterlagen übernimmt der NU die alleinige Verantwortung für die planmäßige Lage aller von ihm ausgeführten Arbeiten. Hauptpunkte, die im Zuge der Bauarbeiten verloren gehen, sind vom NU auf seine Kosten, spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten, mit der gleichen Genauigkeit wie sie am Tage der Bauübernahme vorhanden waren, wieder herzustellen.

### 5) ARBEITSPLÄTZE, ZUFAHRTSWEGE, ANSCHLÜSSE

5.1) Arbeitsplätze: Der NU hat die Verpflichtung zur Schonung von Grundstücken und Rechten Dritter. Der HA erwirbt für die bleibenden Bauherstellungen die erforderlichen Grundstücke bzw. Baurechte. Diese werden dem HU (bzw. NU) kostenlos weitergegeben.

Der NU hat bei Inanspruchnahme fremder Grundstücke und fremder Rechte von deren Eigentümern die Benützungsbewilligung einzuholen bzw. allfällige Entschädigungen zu leisten. Vereinbarungen mit den Eigentümern sind vor deren Abschluss dem HU zur Kenntnis zu bringen. Der NU haftet für alle Schäden und Kosten, die durch den Baubetrieb an Personen und Anlagen, durch Immissionen etc. dem HU bzw. HA oder Dritten gehen. Der NU hat den HU bzw. den HA daraus schad- und klaglos zu halten.

5.2) Zufahrtswege: Alle Genehmigungen und Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandsetzung, Erhaltung, Signalisierung, Abschränkung, Beleuchtung, Verkehrsregelung, Wiederabbau, etc., von Zufahrtsstraßen, Deponien, etc., trägt der NU. Vor Beginn der Bauarbeiten ist in Anwesenheit je eines Vertreters des Straßen- und Wegehalters, des HU und des NU eine Begehung der in Frage kommenden Straße und Wege durchzuführen, dabei ist der Zustand der Straßen und Wege zu diesem Zeitpunkt in einer Niederschrift (Foto) vom NU zu erwirken. Die Baustellenzufahrt und der An- und Ablieferverkehr im Baustellenbereich darf vom NU oder von seinem Erfüllungsgehilfen nicht behindert werden. Für allfällig auftretenden Wartezeiten wird kein Kostenersatz vergütet. Während der Dauer der Bauarbeiten müssen die Zufahrtsmöglichkeiten und Zugänglichkeiten zu den Baulichkeiten und Grundstücken Dritter in Baustrecke weitgehendst aufrechterhalten bleiben. Auf Wünsche und Beschwerden von Dritten sind vom NU Abhilfen zu schaffen. Bei Arbeiten im Bereich öffentlicher Straßen sind Gefährdungen des Verkehrs zu vermeiden. Genehmigung für Straßentransporte, etc., hat der NU einzuholen und über die erfolgte Genehmigung dem HU schriftlich Meldung zu machen.

5.3) Wasser-, Gas-, Telefon- und Stromanschlüsse: Der NU ist verpflichtet im Einvernehmen mit dem HU alle für den Anschluss der Anlagen erforderlichen Bewilligung zu stellen und die Bewilligungskosten selbst zu tragen. Der NU hat auch für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung dem Betreiben und dem Abbau dieser Anlagen selbst aufzukommen.

5.4) Zusammenwirken auf der Baustelle: Der NU ist verpflichtet für Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle zu sorgen und an den Zugängen deutlich sichtbare Tafeln anzubringen, die das „Unbefugte Betreten“ der Baustelle untersagen. Der NU ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen und Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Bei Arbeiten im Bereich von Hochspannungs-, Bahn- und Verkehrsanlagen oder bei Sprengungen müssen die Bewilligungen hierzu zeitgerecht bei den Betriebsstellen der Betreiber bzw. den zuständigen Behörden eingeholt werden.

5.5) Bei Arbeiten im Bahnbereich verpflichtet sich der NU unaufgefordert die „verbindliche Erklärung“ gemäß Formblatt EL 52-05B der ÖBB vor Arbeitsbeginn ordnungsgemäß unterfertigt dem HU vorzulegen. Der NU erklärt:

im Gefahrenbereich von Bahnanlagen, insbesondere in der Nähe bzw. im Gefahrenbereich der Bahnstromanlagen nur jene Mitarbeiter eingesetzt werden, die

nachweislich über die Gefahren der Elektrizität unterrichtet, mit dem richtigen Verhalten zu ihr vertraut gemacht und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Schutzmaßnahmen belehrt und

- über die Inhalte der Merkblätter
  - Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes
  - Arbeiten in der Nähe von Bahnstromanlagen
  - Einsatz von Lastenfördermitteln und Baumaschinen (falls erforderlich)
  - Unternehmerarbeiten im Gefahrenbereich der Bahnanlagen; Unterrichtet bzw. mit diesen beteiligt sind.
2. Der örtlich Aufsichtsführende/ Verantwortliche/ Kranführer ist zusätzlich mit dem Merkblättern der ÖBB gemäß Punkt 1.2 beteiligt

#### 5.6) Arbeitsbedingungen bei Bahnarbeiten

5.6.1) Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur im Beisein eines Sicherungspostens durchgeführt werden. Dieser ist mindestens drei Tage im voraus beim Bahnmeister ..... (Tel. ....) anzufordern. Wenn kein Sicherungsposten beigestellt werden kann oder dieser nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle den Bahnbetrieb beeinträchtigenden Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn sowie das Betreten desselben unterbleiben.

5.6.2) Den Anordnungen der Bahnaufsicht, bzw. des Sicherungspostens ist unverzüglich nachzukommen.

5.6.3) Bei Gefahr und für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten der HA, ist die Bahnaufsicht berechtigt die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne das der HA für den hieraus erwachsenden Schaden – gleich welcher Art – haften.

5.6.4) Die zum Bahnbetrieb erforderlichen Verkehrsflächen sind vom Bauwerber auch während der Bauarbeiten sicher benutzbar zu erhalten.

5.6.5) Während der Bauarbeiten darf die Betriebssicherheit und die Betriebsabwicklung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

5.6.6) Gleis, Lichtraum und Seitenräume, gegebenenfalls Verschieberbahnsteige sind von Verlagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Während des Betriebes ist eine erforderliche Beleuchtung der Baustelle bei Dunkelheit und umsichtigem Wetter so einzurichten, dass die zu sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht vorhanden und eine Blendung von Zugmannschaften und Verschiebediensteten ausgeschlossen ist. Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbigen Lichts ist verboten. Bei Eisenbahnkreuzungen sind die Sichträume freizuhalten.

#### 5.6.7) Betreten der Bahnanlagen

5.6.7.1) Der Bauwerber hat vor Aufnahme der Arbeiten Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen käuflich zu erwerben und hat darauf zu achten, dass einschließlich seiner Person nicht mehr von ihm beschäftigte Personen an der Baustelle tätig sind, als die Erlaubniskarte hierzu Berechtigte enthält. Der Name des verantwortlichen Firmenbauleiters ist anzuführen.

5.6.7.2) Der Bauwerber hat vor Aufnahme der Arbeiten alle auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich mit dem „Merkblatt zum Schutze gegen die Gefahren des Bahnbetriebes (Verkfl.-A/40/2.01)“ zu betteilen.

5.6.7.3) Müssen Bahnanlagen im Gleisbereich betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und nur unter Aufsicht eines Sicherungspostens erfolgen.

5.6.7.4) Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den hierfür vorgesehenen Stellen über die Bahn transportiert werden.

#### 5.6.8) Freihaltung des Lichtraumes

5.6.8.1) Auf die Freihaltung des Lichtraumes samt Seitenräume aller betroffenen Gleise gemäß ZOV 7 der DV B 51 der Österreichischen Bundesbahnen ist unbedingt zu achten.

5.6.8.2) Außerhalb der Gleise müssen Ablagerungen lockerer Stoffe in der Höhe der Schienenoberkante im Sommer mindestens 60 cm und im Winter mindestens 80 cm von der nächsten Schienenoberkante entfernt sein. Die Böschung solcher Ablagerungen darf nicht steiler als 45 Grad sein.

5.6.8.3) Feste Gegenstände wie Schwellenstapel, Werkzeugkisten usw., die vorübergehend neben den Gleisen gelagert sind, müssen vor der nächsten Schieneninnenkante mindestens 1,5 cm entfernt sein.

5.6.8.4) In Verschiebereichen ist bei allen Ablagerungen mindestens auf einer Seite jedes Gleises – im Bogen möglichst auf der Bogeninnenseite – ein Verschieberbahnsteig in der Breite von 1,8 m der nächsten Schieneninnenkante freizuhalten.

5.6.8.5) Alle in den Punkten 5.6.8.1 bis 5.6.8.4 genannten Maßnahmen sind bei Gleisen im Bogen mit Radien kleiner als 250 m um 20 cm zu vergrößern.

5.6.8.6) Die Lagerung von Gegenständen zwischen den Schienen eines Gleises ist verboten.

5.6.8.7) Neben den Gleisen gelagerte oder abgestellte Gegenstände sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern. Sie dürfen die Sicht auf ortsfeste Signale und Kennzeichen nicht beeinträchtigen.

5.6.8.8) In den Lichtraum ragende, bewegliche Verladeeinrichtungen, Kranehänge, Baumaschinen und dergleichen sind bei Zufahrten und Wagenbewegungen auf den zugehörigen Gleisen in Ruhelage, stets außerhalb des Lichtraumes gesichert zu verahren.

5.6.8.9) Die durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Bahngrundflächen sind bei Bauarbeiten im Winter vom Bauwerber entsprechend zu betreten. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Bauwerber und den Österreichischen Bundesbahnen gemeinsam festgelegte Termin.

5.7) Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse: Der NU hat sich vor Inangriffnahme der Bauarbeiten von der Lage aller Kabel, Wasserleitungen, Fernheizungen, Kanäle, etc. Kenntnis zu verschaffen, diese Anlagen zu schützen und zu erhalten, notwendige Umlagen zeitgerecht bei der Bauleitung des HU zu beantragen. Der NU haftet für sämtliche Beschädigungen dieser Anlagen. Diese Regelung gilt auch für sämtliche provisorische Baustelleneinrichtungen wie Kabel, Kanäle, Wasserleitungen und sonstige Ent- und Versorgungseinrichtungen.

5.8) Schutz der Dienstnehmer: der NU hat bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten alle den Dienstnehmerschutz betreffenden Vorschriften, insbesondere die allgemeinen Dienstnehmerverordnung über den Schutz der Dienstnehmer zu beachten. Der NU hat allen Anforderungen zur Erzielung der Unfallsicherheit und allen diesbezüglichen Weisungen des HU bzw. des HA ohne gesonderte Vergütung Folge zu leisten. Unfälle sind dem HU sofort schriftlich

(fernmündlich voraus) bekanntzugeben, sodann ist dem HU ein Durchschlag vorgeschriebenen Unfallanzeige zu übermitteln.

5.9) Persönliches Verhalten der Dienstnehmer des NU: Dienstnehmer, die sich grob und ungebührlich verhalten oder durch ihr Verhalten die vertragsgemäße Durchführung der Leistung beeinträchtigen, sind auf Verlangen des HU/HA von der Baustelle zu entfernen. Der HU ist berechtigt, den Einsatz des Bauführers oder einzelner anderer Dienstnehmer des NU ohne Bekanntgabe von Gründen abzulehnen. Der NU hat solchen Anordnungen unverzüglich nachzukommen und für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.

5.10) Für die vom NU oder seine Lieferanten auf der Baustelle gelagerten und/oder verarbeiteten Materialien und Geräte übernimmt der HU keine Haftung oder Gewähr. Für die zur Materiallagerung notwendigen Räumlichkeiten oder Flächen hat sich der NU in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung des HU zu kümmern. Alle nicht benötigten Materialien sind vom NU sofort nach Anfall von der Baustelle kostenlos zu entfernen und zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung hat der HU das Recht die Reinigungsarbeiten an Dritte zu vergeben und dem verursachenden NU bei dessen Rechnung in Abzug zu bringen. Der NU sorgt für eine dem Abfallwirtschaftsgesetz entsprechende Sortierung, Entsorgung und oder Deponierung der vom NU nicht mehr benötigten Materialien bzw. der bei seiner Leistung anfallenden Baurestmassen und bringt dem HU unaufgefordert den Nachweis der gesetzeskonformen Entsorgung und/oder Deponierung bei. Für die vor Übergabe an den HA erforderliche Schlussreinigung wird dem NU ein Kostenanteil von 1 % der Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

5.11) Firmantafel dürfen nur nach Rücksprache mit der örtlichen Bauteilung des HU und deren ausdrücklicher Genehmigung an dem vom HU vorgesehenen Standort aufgestellt werden.

## 6) LEISTUNG

6.1) Umfang der Leistungen: Der NU ist verpflichtet sich über Art und Umfang der Leistungen vor Auftragunterfertigung volle Klarheit zu verschaffen. Der NU erklärt weiters, dass er über Pläne, Ausmaße, Leistungsverzeichnis, Zustand der Baustelleneinrichtung, Strom- und Wasserbezug, Zufahrt zur Baustelle und Inhalt der zur Verfügung gestellten Unterlagen genau unterrichtet ist. Der NU darf erst nach restloser Klärung aller Einzelheiten mit der örtlichen Bauleitung des HU bzw. Planer bzw. Architekten mit den Arbeiten beginnen.

6.2) Der NU hat die Leistung vertragsmäßig auszuführen. Bei der Durchführung sind alle bau-, bahn- und wasserrechtlichen sowie alle übrigen, nicht besonders aufgezählten, die Durchführung der Arbeiten und Leistungen betreffenden behördlichen Bestimmungen sowie in den Bescheiden angeführten Vorschreibung, Bedingungen und Auflagen ohne gesonderte Vergütung einzuhalten und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

6.3) Hat der NU Bedenken wegen Weisungen und/oder Beistellungen des HU oder des HA oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so muss er diese Bedenken dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.4) Weitergabe: Eine Weitergabe des Auftrages seitens der NU an Dritte sei es zur Gänze oder zum Teil, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des HU gestattet. Eine Zuwiderhandlung berechtigt den HU zum Rücktritt vom Vertrag.

6.5) Der NU hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertiggestellter Leistungen unter pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel sind dem HU unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nachträgliche Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Der NU ist verpflichtet, die Leistungsprüfung der Vorunternehmer so rechtzeitig durchzuführen, dass eine allfällige erforderliche Mängelbehebung durch die Vorunternehmer so rechtzeitig zur Ausführung gebracht werden kann, dass damit die Vorleistung anderer Unternehmer für diese Mängel ursächlich werden, gehen zu Lasten des NU, wenn dieser seine Einwendungen vor Beginn der Arbeiten nicht schriftlich gegenüber dem HU geltend gemacht hat. Das gilt nicht für versteckte Mängel, die der NU auch bei Einhaltung einer Oborsorge als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB nicht erkennen konnte.

6.6) Nebenleistungen: Der NU hat bei der Ausführung der Leistung anfallende Nebenleistungen ohne Aufpreis zu erbringen.

6.7) Überwachung: Der HU sowie der HA ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie die Lagerung der Stoffe, Materialien und Gegenstände zu überprüfen. Der NU hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird. Der NU hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem HU bzw. dem HA zur Einsicht vorzulegen und der NU wird durch die Überwachungstätigkeit des HU und des HA nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung entoben.

6.8) Aufzeichnungsverpflichtung: Vorkommnisse, die die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, sind schriftlich festzuhalten. Von einem Vertragspartner allein vorgenommene derartige Aufzeichnungen sind dem anderen umgehend zur Kenntnis zu bringen.

6.9) Sicherheitsmaßnahmen: Dem NU obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung bzw. Beschränkung und erforderlichenfalls auch die Bewachung der Baustelle, der Lagerplätze etc. einschließlich Beleuchtung auf die Dauer der Bauzeit, weiters die Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Betrieb einer Verkehrsregelung unter Einhaltung der straßenpolizeilichen Vorschriften. Bei Durchführung von Sprengarbeiten sind die behördlichen Vorschriften über den Verzug, den Transport, die gesicherte Lagerung der Spreng- und Zündmittel sowie die Sicherheitsmaßnahmen bei Sprengungen vom NU zu befolgen.

6.10) Bei Arbeiten im Bereich fremder Leitungen und Kabel (gilt auch für Baustellenprovisorien) hat sich der NU vor Inangriffnahme der Bauarbeiten von allen Einbauten (Kabel, Wasserleitung, Kanäle, etc.) Kenntnis zu verschaffen und er hat mit den örtlichen und privaten Versorgungs- und Versorgungsunternehmen, Koordinierungsstellen sowie mit sonstigen Berechtigten hinsichtlich der Schutzmaßnahmen Verbindung aufzunehmen und dies im Einvernehmen mit dem HU

durchzuführen. Eingeholte Grabungsgenehmigungen sind dem HU unaufgefordert vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Ein Arbeitsbeginn ohne Vorlage einer Grabungsgenehmigung entspricht einer grob fahrlässigen Handlung.

6.11) Alle auf der Baustelle befindlichen Geräte, Maschinen etc. sind auch für Arbeiten außerhalb des Umfangs des LV z.B. für Regiearbeiten dem HU zur Verfügung zu stellen.

6.12) Treten bei der Ausführung des Vertragsverhältnis betreffende wichtige Zweifelsfragen auf, deren Klärung durch die Fortsetzung der Arbeiten erschwert oder unmöglich gemacht würde, so sind die zur Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung im gegenseitigen Einvernehmen einzuleiten. Nachträglich vorgebrachte Gutachten über Tatbestände bleiben unberücksichtigt. Unterlässt der NU es den HU von diesen Zweifelsfragen zu unterrichten, so trägt er alle daraus entstehenden Nachteile und Schäden.

6.13) Bauführung: Der NU hat zur Erfüllung der ihm übertragenden Leistungen zur Leitung der Abwicklung des Vertrages für die gesamte Leistungsdauer als verantwortliche Bauführung ausreichend qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Diese darf mit keinen anderen Arbeiten seitens des NU betraut sein, die seinen Einsatz für das gegenständliche Vorhaben beeinträchtigen könnten.

Der Leiter der Bauführung bzw. Montage des NU muss als zuständiger Verhandlungspartner gegenüber dem Vertreter des HU bevollmächtigt sein. Dieser muss während der Arbeitszeit jederzeit auf Verlangen des HU am Ort der Bauführung erreichbar sein. Ist er vorübergehend verhindert, muss ein bevollmächtigter, sachkundiger Vertreter mit den erforderlichen Fachkenntnissen auf der Baustelle sein. Die vorübergehende Verhinderung ist der Bauleitung des HU unter Bekanntgabe des Vertreters rechtzeitig zu Kenntnis zu bringen.

Der NU bzw. sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, die Bauleitung des HU bei Baubesichtigungen zu begleiten und an Baustellenbesprechungen teilzunehmen. Der HU kann bei Bedenken die Ablösung des Leiters der NU- Bauleitung und auch anderer NU- Vertreter verlangen, wenn die Fachkenntnisse unzureichend sind oder deren Verhalten eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit nicht erwarten lässt. Die mit der Führung und Abrechnung maßgeblichen betrauten Angestellten des NU dürfen ohne Zustimmung des HU nicht aberufen werden. Der HU ist berechtigt in Lohn-, Material-, Geräte- und Arbeitsverträge des NU und seiner Subunternehmer Einsicht zu nehmen und Auskünfte über die Vertragserfüllung zu verlangen.

6.14) Tagesberichte: Der NU verpflichtet sich, dass von ihm beizustellende Tagesberichtsbuch mit mindestens drei Durchschlägen täglich zu führen, in dem der Arbeiterstand, die Materialbewegung (Zu- und Abgang), der Maschineneinsatz, der Arbeitsfortschritt, Wetter- und Temperaturverhältnisse, der Geräteeinsatz, u.a. zu vermerken sind. Regieleistungen sind ausschließlich im vom Bautagebuch getrennt zu führenden „Regiebuch“ einzutragen. Diese Tagesberichte sind ständig auf der Baustelle so aufzulegen, dass sie für die Vertreter der Bauleitung des HU jederzeit zugänglich sind. Die Tagesberichte sind vom zuständigen Vertreter des HU und des NU zu unterfertigen und der Bauleitung bei jedem Besuch unaufgefordert vorzulegen. Weiters sind festzuhalten.

- Alle den Vertrag ergänzenden oder abändernden tatsächlichen Vorkommnisse,
- Während der Erbringung der Leistungen ergangene Anordnung und sonstige Erklärungen des HU;
- Feststellungen über Leistungen, deren Umstände des Zustandekommens nach Vollendung der Leistung nicht mehr oder nur schwer festgestellt werden können,
- Tatsachen, die für die Abnahme als wichtig erachtet werden (z.B. Wasserstands-, Witterungsverhältnisse) und zu einem späteren Zeitpunkt als nicht mehr oder schwer feststellbar sind

6.15) Aufmassbuch: Im Aufmassbuch, das aus nummerierten einzelnen Blättern besteht, sind alle Aufmassstellungen festzuhalten, dazu gehören sowohl die Aufnahmen als auch deren Auswertungen. Die Aufnahmen sind noch am Tage und Ort der Aufnahme vom Beauftragten des HU und des NU zu fertigen. Der NU hat die Aufnahme auszuwerten und die diesbezüglichen Pläne oder Aufstellungen herzustellen. Die Aufnahme und Feststellung der Leistungen und die Bestandsaufnahme hat der NU bei der Bauleitung des HU rechtzeitig zu veranlassen. Kommt der NU dieser Verpflichtung nicht nach, so erlischt jeder Anspruch auf eine spätere Vergütung für nicht mehr nachprüfbar Leistungen. Der NU erhält nach beiderseitiger Unterfertigung eine Durchschrift jedes Aufmassblattes.

6.16) Bauleitung des HU: Der Bauleitung des HU obliegt die Vertretung des HU/HA bei der Abwicklung des Vertrages. Sie erstreckt sich auf die Überwachung der vertragsgemäßen Ausführung aller Leistungen und Lieferungen. Für diese Bauleitung sind vom NU die geeichten Mess- und Prüfinstrumente im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Die Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen für die Bauleitung wie z.B. Beistellung von Arbeitskräften, Geräten, Fahrzeugen bei allen Kontrollmessungen, Prüfungen oder sonstigen Überwachungstätigkeiten trägt der NU. Die Bauleitung des HU ist nicht berechtigt, über Vertragsänderungen oder Zusätze gültige Vereinbarungen mit dem NU herbeizuführen (Nachtragsangebote, Terminvereinbarungen, etc.) dafür ist nur die Geschäftsführung des HU zuständig.

6.17) Änderung von Leistungen: Es liegt im freien Ermessen des HU während des Baues Änderungen in der Ausführung im Interesse der raschen, billigen und zweckmäßigen Erreichung des Bauzieles vorzunehmen. Der HU ist berechtigt während der Vertragsdauer, das Ausmaß einzelner Positionen des LV oder den Umfang (Anzahl, Volumen, Längenerstreckung) von Bauleistungen (Bauteilen, Bauwerken) ohne Einschränkungen vermehren, vermindern oder stornieren, ohne dem NU hierfür, neben dem der geänderten Leistungsmenge und dem dazugehörigen Preis entsprechenden Betrag, eine Entschädigung zu leisten. Der HU ist berechtigt während der Vertragsdauer bedingt durch geänderte tatsächliche Verhältnisse, planliche Veränderungen wie auch Änderungen des Standortes oder der Trasse vorzunehmen.

Der NU kann daraus keine Mehrforderungen aus entgangenen Gewinn geltend machen. Bei Mengenänderungen der Vertrags- Einzelleistungen bleiben die Pauschalpreise für die Baustellengemeinkosten und zwar sowohl für die einmaligen als auch die zeitgebundenen Kosten unverändert. Der HU ist berechtigt Art, Umfang und Mengen vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzlich Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung und/oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, hat er dies dem andern Vertragspartner ehstens schriftlich bekanntzugeben. Mit der Ausführung der betreffenden Leistungen durch den NU darf ausgenommen von „Gefahr in Verzug“ erst nach schriftlicher Zustimmung des HU begonnen werden. Beeinflusst die Änderung oder Art einer

Leistung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vereinbart, so sind Preisänderungen und/oder die Preise für zusätzliche Leistungen vor der Ausführung, bei sonstigem Verlust von Entgeltansprüchen unter Berücksichtigung der Preiskomponente des ursprünglichen Auftrages (Hauptauftrag) geltend zu machen. Für die Preisvereinbarung gelten die Bestimmung des Punkt 6.18.

6.18) Zusätzliche Leistungen: Werden während der Auftragsausführung zusätzliche Leistungen erforderlich, welche ursprünglich nicht vorgesehen waren, jedoch im Zuge der Arbeitsdurchführung für die fach-, sach- und termingerechte Erstellung des Werkes erforderlich, muss der NU diese ausführen, soweit er dazu berechtigt und vom HU beauftragt sind. Kann eine Einigung über die Einheitspreise nicht erreicht werden, so wird auf Grund vergleichsfähiger Einheitspreise des Vertrages und erst dann, wenn dies nicht möglich ist, auf Grund der örtlichen Preislage, ein angemessener Preis vom HU festgesetzt. Diese Preisvereinbarungen sollen vor der Ausführung erfolgen, die dieser Preisvereinbarung jedoch nicht hinausgeschoben oder abgelehnt werden. Preisnachlässe des Hauptangebotes gelten auch für die zusätzlichen Leistungen. Nachtragsangebote sind mit einer aufgedruckten Kostenaufstellung vorzulegen.

6.19) Ohne Auftrag erbrachte Leistung: Leistungen, die der NU ohne Auftrag unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der HU sie nachträglich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind die Leistungen auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des NU geschehen kann. Der NU hat über dies dem HU den wirklichen Schaden zu ersetzen.

6.20) Vertragswidrige Leistungen: Materiallieferungen und Bauteile, die als vertragswidrig festgestellt werden, hat der NU ehstens auf seine Kosten durch vertragsmäßige zu ersetzen. Der HU kann Lieferungen und Leistungen jederzeit auf Mängel untersuchen lassen. Bei Beanstandung trägt der NU alle die dem HU erwachsenen Kosten.

6.21) Frost- und Wettererschwerisse: Grundsätzlich werden keine Erschwerisse die durch klimatische Verhältnisse (Regen, Schnee, Frost u. dgl.) entstehen gesondert vergütet es sei denn, dass dafür Leistungspositionen im LV enthalten sind. Dadurch bedingt zusätzliche Leistungen zur Aufrechterhaltung des Baubetriebes, Erhaltung der Qualität der Leistungen, sind in die Einheitspreise einzurechnen. Darunter fallen insbesondere Aufbrechen des Frostbodens, Schutz von Bauteilen, Maßnahmen für einwandfreie Einbaubedingung von Stoffen, Beton, Mörtel etc.

6.22) Gewonnene Baustoffe: Die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Baustoffe wie Schotter, Sand, Ziegel usw. bleiben zur Verfügung des Auftraggebers.

6.23) Materialbeistellungen: Bei der Verwendung von gebrauchten Materialien sind diese rechtzeitig vor Einbau hinsichtlich Verwendbarkeit und Maßhaltigkeit zu prüfen, gegebenenfalls auszuscheiden und der örtlichen Bauleitung rechtzeitig darüber zu berichten. Die Beauftragung sämtlicher Materialbestellungen erfolgt durch den HU. Der NU ist befugt nach Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung, die für die Leistungserbringung notwendigen und erforderlichen Materialien vom benannten Lieferanten abzufragen. Die Anforderung der vom NU beizustellenden Materialien oder Leistungen ist mit der örtlichen Bauleitung rechtzeitig vor Anlieferung zu koordinieren und zu vereinbaren. Daraus resultierende Stehzeiten werden nicht vergütet. Die Mengenabrufe müssen unter Berücksichtigung eines geringen Baustellenlagerbestandes erfolgen. Die Materialien sind mit einem Mengen- und Qualitätsvorbehalt zu übernehmen, wobei dieser am Lieferschein zu vermerken ist. Die vom NU unterfertigten Lieferscheine sind unverzüglich an die örtliche Bauleitung zu übergeben. Erbringt der Materiallieferant den Ausliefernachweis und der NU hat dem HU keinen Lieferschein übergeben, so ist der HU berechtigt diese Materialkosten dem NU bei der nächsten Rechnung in Abzug zu bringen. Der NU muss alle erforderlichen Maßnahmen treffen um eine zweckmäßige Mengen- und Qualitätskontrolle zu gewährleisten. Der NU haftet für das vom HU bestellte Material ab dem Zeitpunkt der Übernahme für Verlust, Beschädigung oder nicht sachgemäßen Einsatz und Verwendung.

6.24) Bei Lieferung/ Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert. Die Muster sind aus Gründen der langfristigen Qualitätssicherung vor Leistungsbeginn beim HU zu hinterlegen.

6.25) Der HU ist berechtigt an den NU aus Gründen der langfristigen Qualitätssicherung strengere, als vom HA geforderte, Qualitätsmaßnahmen zu stellen.

## 7) VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN UND PREISE

In den Preisen sind alle Lieferungen und Leistungen enthalten, die zur vollständigen und einwandfreien, sowie sach-, fach- und termingerechten Ausführung der beauftragten Leistungen gehören, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt oder näher beschrieben sind. Vor Beginn der Ausführung der Arbeiten hat der NU ein Naturmaß zu nehmen.

### 7.1) Vertragsarten

7.1.1) Pauschal-(Festpreis)vertrag: Schließt der HU mit dem NU einen Pauschalpreisvertrag entweder mit einer von vorne herein fixierten „Pauschale“ oder auf Grund eines „Kostenvoranschlags unter ausdrücklicher Gewährleistung für seine Richtigkeit“ (§ 1170a, Abs. 1 ABGB) ab, so ist der NU nicht berechtigt vom HU auch bei unenvorgehener Größe und Kostspieligkeit eine Erhöhung des Entgeltes zu fordern. Wird vom HU ein Entgelt oder eine Mehrung von Leistungen angeordnet, so erfolgt die Neuermittlung der Pauschalsumme nach den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses unter Einbeziehung der gewährten Nachlässe.

7.1.2) Einheitspreisvertrag: Beim Einheitspreisvertrag ist die Leistung nach Art und Güte genau festgelegt, wogegen Umfang und Ausmaß entsprechend den vertraglichen vereinbarten Abrechnungsregeln nach der tatsächlichen erbrachten Leistung bestimmt und danach auf Grund des Einheitspreises die Entgeltleistung berechnet wird. Der NU nimmt die Auftragssumme gemäß Auftragsschreiben ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt, keine Nachforderungen, aus welchem Titel auch immer an den HU zu stellen. Der NU betrachtet die Auftragssumme gemäß Auftragschreiben als Höchstbetrag für die beauftragten Leistungen und wird im Rahmen seiner Tätigkeit und Verantwortung dafür sorgen, dass keinerlei Überschreitung der Auftragssumme eintritt, außer es werden Zusatzaufträge erteilt.

7.1.3) Regiepreisvertrag: Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.



7.1.4) Regiearbeiten: Regiearbeiten dürfen nur dann in Angriff genommen werden, wenn hierfür ein schriftlicher Auftrag vorliegt. Erbrachte Regieleistungen sind noch am selbigen Tag, jedoch spätestens am darauffolgenden Arbeitstag, von der Bauüberwachung des HU bestätigen zu lassen. In den Regieaufzeichnungen, die in einem eigenen Regiebuch (nicht Bautagebuch) zu führen sind, sind anzuführen:

- die eingesetzten Arbeiter namentlich mit Lohnklasse;
- die verwendeten Geräte und Maschinen mit Werksbezeichnung und Kenngröße;
- Stoffe

Die Durchführung von Regiearbeiten ist spätestens am 3. Tag nach der Ausführung von der Bauleitung des HU zu bestätigen (sonst Verfall der Vergütung).

Bei der Vergütung der Regieleistungen sind die Festlegungen der Baustellenordnung, der Vertragsbestandteil ist, zu beachten.

7.2) Umsatzsteuer: Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der Gesamtpreis. Der Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer ist der zivilrechtliche Preis (die Auftragssumme). Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

7.3) Festpreise und veränderliche Preise: Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind gelten Festpreise als vereinbart. Preisbasis für die Geltendmachung von veränderlichen Preisen ist das Datum des Auftrages. Wird die im Vertrag festgelegte Ausführungsfrist durch Verschulden des NU überschritten, so stehen dem NU für den Zeitraum des Terminverzuges keine Erhöhungsbeträge aus „veränderlichen Preisen“ zu. Bei Verträgen zu veränderlichen Preisen werden die Preise nach dem jeweils zwischen dem HA und dem HU vereinbarten Umrechnungsverfahren umgerechnet. In jedem Fall gilt aber als vereinbart, dass diese Erhöhungsbeträge ausdrücklich in Prozentsätzen der Leistungssumme, nicht jenen Prozentsatz übersteigen können, den der HA dem HU für den Leistungsbereich des NU zugesteht.

7.4) Preise – Grundsätzlich: Für die Preisermittlung gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2061. Das Vorliegen einer prüffähigen Preisaufgliederung aus dem hervorgeht, wie die Preisanteile – Arbeit – Gerät – Material ermittelt wurden, bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Ankerkennung von Preisberichtigungen. Die K-Blätter K2 und K3 sind verbindlich anzuwenden, die übrigen K4, K5, K7 werden empfohlen. Die vereinbarten Preise umfassen sämtliche Leistungen, Lieferungen, Nebenarbeiten, Hilfsmittel etc., somit alle direkten und indirekten Kosten, die zur vollständigen und werkgerechten Erfüllung der Leistung erforderlich sind, sofern sie zur Gewährleistung der herkömmlich technischen Ausführung entsprechend den technischen Forderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik angewendet werden müssen, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert erwähnt sind.

Insbesondere beinhalten die Preise auch die Kosten für alle Arten von Erschwernissen, die durch gegenseitige Behinderung mehrerer Unternehmen oder durch Mess- oder Prüfarbeiten, durch Aufrechterhaltung des Verkehrs, Arbeiten auf Bahnrund oder im Bereich von Hochspannungsleitungen, Umlegen von Leistungen, Kanälen, Kabel unter Einhaltung der Forderungen der Eigentümer dieser Anlagen, ungünstige Wetterverhältnisse, bei Sprengarbeiten, Schutz der Umgebung sowie die Behebung

von Schäden, Vorschreibungen des Denkmalschutzes, eben allen Nebenleistungen soweit sie im LV nicht als Leistungspositionen ausgewiesen sind. Bei Bedarf von Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit hat der NU für eine Sondertransportgenehmigung in diesem Zeitraum zu sorgen. Bei Geräte- oder Werkzeugausfall ist binnen 6 Stunden vom NU mit einem Ersatzgerät oder Ersatzwerkzeug auf der Baustelle weiterzuarbeiten. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der HU berechtigt, sofort eine Ersatzvornahme zu veranlassen, wobei sämtliche Folgekosten an den NU weiterverrechnet und auf bestehende Rechnungen aufgerechnet wird.

Die vereinbarten Preise enthalten, soweit nicht im LV dafür Leistungspositionen vorgesehen sind, auch die nach der Beendigung vorzunehmenden Wiederherstellungsarbeiten entsprechen dem ursprünglichen Zustand der für baubetriebliche Zwecke in Anspruch genommenen Grünflächen, Straßen, Gewässern etc. Die Preise enthalten ferner die Kosten für Eignungsprüfungen/ Ausführungsprüfungen zum Nachweis der vertraglich festgelegten Güteeigenschaften durch behördlich autorisierte Prüfanstalten sowie soweit erforderlich, die Kosten für den Nachweis der eingebauten Baustoffmenge (Wiegegebühren und ähnliches), Zwischenlagerungen jeder Art werden nicht gesondert vergütet.

Die Preisaufgliederung kann seitens des NU nicht zur Förderung auf Änderung der Angebotspreise herangezogen werden und kann auch nicht zum Nachweis für zu geringe Ansätze für Arbeit, Geräte und sonstiges dienen, bzw. zur Abänderung oder Richtigstellung von Preisen des Angebotes verwendet werden. Die für die Ausführung notwendige Baustelleneinrichtung sowie die umfassende Bauaufsicht und die Koordination der vom NU auszuführenden Arbeiten mit dem HU sind in den Einheitspreisen eingerechnet. Sämtliche An- und Abtransporte von Personal, Geräten, Material und Maschinen sind in den Einheitspreisen eingerechnet. Die Baustellengemeinkosten (für die Einrichtung, Räumung, Stilliegezeiten) sind die Einheitspreise einzurechnen. Mehrkosten für Überstunden, Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Schichtarbeit etc. werden nicht vergütet.

Die Bezahlung von Überstunden, die infolge Vorliegens außergewöhnlicher Umstände geleistet wurden, wird nur anerkannt, wenn hierzu ein schriftlicher Auftrag des HU vorliegt.

## 8) ABRECHNUNG/ AUFMASS:

8.1) Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen nach den vereinbarten Leistungsumfang. Der NU ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Massen des LV zu prüfen und diese als für ihn verbindlich geltend anzuerkennen. Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalbetrages zur Folge bzw. werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt. Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch vereinbart Ausführungssänderungen, werden getrennt ermittelt und die Kosten dem Pauschalbetrag zugeschlagen, oder von diesem abgezogen. Die Kosten sind vom NU unverzüglich nach Bekannt werden der Änderung zu ermitteln und dem HU mitzuteilen. Nur die vom HU schriftlich bestätigten Pauschalpreisveränderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

8.2) Die Abrechnung erfolgt nach Aufmassblättern und zwar in der Form, dass der NU die jeweils vom HA anerkannten Mengen vergütet erhält. Die Aufmaßerstellung erfolgt gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht. Erfolgt die Abrechnung auf Grund der

tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen, so sind Aufmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbarer Aufstellung, Abrechnungsplänen, Lieferscheinen, Regielisten usw. nachzuweisen. Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der NU rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen, unterlässt er dies, gelten die Aufmassfeststellungen des HU als vom NU ausdrücklich anerkannt. Die Mengen werden auf Grund der Aufmaßfeststellung nach den vertraglich vereinbarten Mengenermittlungsregeln errechnet. Die angegebenen Mengen wurden aufgrund der Ausschreibungsunterlagen für o.a. Bauvorhaben ermittelt. Mehr- oder Mindermengen berechnungen zu keinerlei Nachforderungen. Vom HU werden vorerst nur jene Mengen und Massen anerkannt, die dem HU von seinem HA zugestanden werden. Diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, wo einvernehmlich zwischen HU und HA bzw. dem NU Mengen und Massen bestimmt werden bzw. bis im Sinne des Punktes 19 Streitigkeiten, ein diesbezüglicher Vergleich oder ein diesbezügliches Urteil vorliegt.

## 9) RECHNUNGSLEGUNG

9.1) Rechnungen sind in der Regel in 4facher Ausfertigung vorzulegen, Rechnungen sind vom NU fortlaufend zu nummerieren und in prüfbarer Form auszustellen, die erbrachten Leistungen sind ausreichend zu bezeichnen und in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses und/oder der Zusatzangebote anzuführen, bei Bedarf sind 3,5" EDV- Disketten in ÖNORM Datenformat beizulegen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenermittlung, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte udgl.) sind in 2facher Ausfertigung abzugeben. Sind bei Verträgen bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abrechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, so sind diese gesondert zu verrechnen.

9.1.1) Teil- (Abschlags-)rechnungen/ Zahlungen/ Zahlungsplan: Der NU ist berechtigt einmal monatlich entsprechend seiner erbrachten Leistungen prüffähige Teilrechnung samt aller notwendigen prüffähigen Unterlagen rechtzeitig, das ist bis zum 4. des der Leistung folgenden Monats beim HU vorzulegen (andernfalls gilt als Rechnungseingangdatum der Monatsletzte des Rechnungseingangsmonats) oder Zahlungen nach einem vereinbarten Zahlungsplan zu begehren. Jede Teilrechnung hat zu enthalten:

- Die gesamte seit Ausführungsbeginn erbrachte Leistung samt Preisen abzüglich vereinbarter Nachlässe
- Die Beträge der bereits erhaltenen Teilzahlungen und der verlangten Teilzahlung
- Den allenfalls vereinbarten Deckungsrücklass
- Prüffähige Unterlagen sind vorzulegen

Entscheidungen über Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Teilrechnung nicht vorweggenommen.

9.1.2) Umsatzsteuer- Abschlagsrechnungen: Nach der Übernahme der Leistungen durch den Bauherrn kann der NU nach Maßgabe der Entstehung der Umsatzsteuerschuld für die bis dahin erfolgten Abschlagszahlungen eine Umsatzsteuer-Abschlagsrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, zum Zwecke der Umsatzsteuerzahlung legen.

9.1.3) Schlussrechnung: die Gesamtleistung ist in einer Schlussrechnung abzurechnen, hierbei sind auch allfällige Vertragsstrafen, Prämien, udgl. zu berücksichtigen. In der Schlussrechnung ist auch die Umsatzsteuer abzurechnen. Alle Teilzahlung und Umsatzsteuerabschlagszahlungen sind anzuführen.

Alle unter einem Auftrag zusammengefassten Leistungen sind nur gemeinsam in einer Schlussrechnung nach Abnahme sämtlicher Arbeiten abzurechnen. Zur Schlussrechnung gehören auch die Mengenermittlung samt allen erforderlichen Abrechnungsplänen, aus denen jedes in der Mengenermittlung aufscheinende Maß ersichtlich sein muss, die Bestandspläne, die Bautagesberichte, die Aufstellung über den Materialverbrauch, Aufmassblätter samt Einmessskizzen, Atteste der durchgeführten Material- und sonstigen Überprüfungen (Prüfzeugnisse, Materialeignungsnachweise), Baurestmassen, Entsorgungsnachweise, Chargenprotokolle, Lieferscheine, Angebotsabschriften, Preisermittlungen, Nachtragsangebote, im Falle von Lohn- und Materialpreisänderungen alle Aufstellungen und diesbezüglichen Nachweise, Bestandspläne, Erklärungen des Bauherrn (bzw. dessen Kontrahenten, wie Wohnungseigentümer, etc.) über die Behebung von Mängeln, die anlässlich der förmlichen Abnahme festgestellt wurden.

Grundsätzlich müssen alle zur Abrechnung verwendeten Unterlagen vom örtlichen Bauleiter oder Polier des HU unterfertigt sein, um als prüfbar anerkannt zu werden. Eventuell notwendig gewordene und in Auftrag gegebene angehängte Regiearbeiten sind ebenfalls in diese Schlussrechnung aufzunehmen. Mit der Schlussrechnung legt der NU eine Verzichtserklärung vor, aus der hervorgeht, dass er alle Forderungen geltend gemacht hat und keine weiteren Ansprüche geltend machen wird. Diese Erklärung ist ein wesentlicher Rechnungsbestandteil, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

9.1.4) Regierechnungen: Regieleistungen sind monatlich abzurechnen. Der HU kann vom HA aber auch verlangen, dass sollte der HA dies vom NU wünschen, Regieleistungen in laufendenden Abschlagsrechnung aufgenommen werden. Sollte sich bei der Prüfung der Schlussrechnung gemäß Punkt 9.1.3. herausstellen, dass auch bereits anerkannte Regieleistungen in den Leistungsbereich von Leistungspositionen fallen, so steht es dem HU frei, die diesbezüglichen Regieleistungen nicht anzuerkennen und diese Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis abzurechnen.

9.2) Vorlage von Rechnungen, Prüffristen: Teilrechnungen können nur einmal im Monat, jeweils zum Monatsende gelegt werden. Die Prüffrist beträgt 45 Tage. Die Schlussrechnung ist binnen 2 Monaten nach der vertragsgemäßen Fertigstellung und der mangelfreien Übernahme der Leistungen durch den HA vom NU zu legen, andernfalls wird eine Bearbeitungsgebühr von 1 % der Abrechnungssumme in Abzug gebracht. Die Prüffrist beträgt 4 Monate. Kommt der NU seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung innerhalb der vereinbarten Fristen nicht nach, so ist der HU berechtigt, diese Rechnung selbst oder von Dritten auf Kosten des NU erstellen zu lassen und diese Kosten werden sofort in Abzug gebracht.

9.3) Mangelhafte Rechnungslegung: Der HU ist berechtigt, mangelhafte und/oder nicht prüffähige Rechnungen zurückzustellen und der NU hat innerhalb von 30 Tagen die berechtigte Rechnung vorzulegen. Die Rechnung gilt als nicht gelegt. Die Prüffristen werden erst vom Tage der Beibringung aller zur vollständigen Prüfung erforderlichen Unterlagen an gerechnet.

9.4) Zahlungen: Der Zahlungsbetrag ist der vom HU anerkannte und fällige Rechnungsbetrag einer prüffähigen Rechnung abzüglich den vereinbarten Nachlässen, abzgl. Deckungs- oder Hafrücklässe, abzgl. Mängeleinbehalte, abzgl. Gegenverrechnungen des HU, abzgl. bereits geleisteter Teilzahlungen.

9.4.1) Abtretungen: Eine Abtretung von Forderungen, die dem NU gegenüber dem HU aus diesem Vertrag erwachsen, an Dritte ist ausgeschlossen. Abtretungen, die der NU trotz des bestehenden Abtretungsverbotes vornimmt, werden vom HU nicht anerkannt, ausgenommen der HU hat dazu ausdrücklich schriftlich zugestimmt. In diesem Fall wird vom HU ein Mehrkostenbeitrag von 1 % der zedierten Summe verrechnet bzw. von Teil- und Schlussrechnungen des NU in Abzug gebracht.

9.4.2) Fälligkeiten von

- Teilrechnungen: netto Fälligkeit 45 Tage oder mit 3 % Skontoabzug 30 Tage nach Ablauf der Prüffrist
- Regierechnungen: netto Fälligkeit 60 Tage nach Ablauf der Prüffrist
- Schlussrechnungen: netto Fälligkeit 90 Tage oder mit 3 % Skontoabzug 30 Tage nach Ablauf der Prüffrist

Für noch nicht eingebaute oder montierte Teillieferungen, selbst wenn sie bereits auf der Baustelle lagern, werden keine Teilzahlungen geleistet. Jede Zahlung an den NU kann jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges durch den HA beim HU erfolgen.

Ist jedoch die eingegangene Teil- oder Schlussrechnung mangelhaft, sodass eine Zurückstellung an den NU oder aber eine Berichtigung durch den HU erfolgen muss, so beginnt die Skontofrist erst mit der Vorlage bzw. der erfolgten Berichtigung zu laufen. Sind Positionen der vorgelegten Rechnung strittig (Mangelhaftigkeit, Umfang der Leistungserbringung etc.) ist auch der unbestrittene Teil der Rechnung nicht zur Bezahlung fällig. Der HU ist berechtigt vom Wahlrecht der Zahlung mit Skontoabzug bzw. Nettozahlung Gebrauch zu machen, ohne dass daraus ein Verzicht auf die Inanspruchnahme von Skontonachlässen bei Teilrechnungen bzw. Schlussrechnungen ableitet.

9.5) Vorzeitig erbrachte Leistungen: Vorzeitig erbrachte Leistungen werden nicht vor Fälligkeit (gemäß Bauzeitplan) honoriert.

9.6) Zahlungen durch den HA an den HU: Die Zahlung von Teil- und Schlussrechnungen erfolgt nur unter der Voraussetzung vertragsgemäßer, als die Zahlungen des HA beim HU eingehen. Eine Verzögerung der Zahlung durch den HA berechtigt den HU zur Erstreckung von Zahlungszielen gegenüber dem NU im selben Umfang. Ergibt sich anlässlich der Überprüfung der Endabrechnung durch den HA eine Abänderung der Rechnungssumme nach oben oder nach unten, dann ist der Differenzbetrag binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zur Bezahlung fällig. Der endgültige Rechnungsbetrag und die Rechnungsfälligkeit wird daher durch den HA festgelegt.

9.7) Schlusszahlung: Die Schlusszahlung wird unbeschadet der Prüfung der Schlussrechnung erst nach der förmlichen Übernahme und der Anerkennung der von Seite des HU berichtigten Schlussrechnungssumme durch den NU geleistet. Forderungen des NU aus dem Grund dieser Zahlungsverzögerung werden nicht anerkannt.

9.8) Annahme der Zahlung, Vorbehalt: Die Annahme der Schlusszahlung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Wochen nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen. Nach Ablauf dieser Frist können auch versehentlich nicht verrechnete Leistungen nicht mehr geltend gemacht werden.

9.9) Überzahlung: Der NU ist verpflichtet, etwaige Überzahlungen binnen 14 Tagen nach Rückforderung zu erstatten.

9.10) Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den HU und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der NU kann sich daher z.B. nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen.

## 10) AUSFÜHRUNGSFRISTEN

10.1) Beginn der Leistung: Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, wie er im Werkvertrag zwischen dem HU und dem HA vereinbart wurde, beendet werden kann. Vereinbarte Zwischentermine sind für den NU verbindlich.

10.2) Vorzeitiger Beginn der Leistung: Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des HU ist der NU verpflichtet, auf Verlangen des HU den für die Zwecke des HU erforderlichen Zustand wiederherzustellen.

10.3) Vorzeitige Beendigung der Leistung: Wird eine Leistung vor Ablauf der vorgesehenen Frist erbracht, ist der HU nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen.

10.4) Erfüllung in Teilleistungen: Die Erfüllung in Teilleistungen ist in der Regel ausgeschlossen.

10.5) Abweichungen von einem Leistungsplan: Abweichungen von einem Leistungsplan (Bauzeitplan, Bauablaufplan) bedürfen der Zustimmung des HU bzw. des HA. Aus einem Beginn der Leistung vor dem vereinbarten Zeitpunkt oder aus der vorzeitigen Fertigstellung einer Leistung kann der NU keine über den Vertrag hinausgehenden Forderungen ableiten. Es ist dem HU überlassen, die Baustelle nach vorangegangener Ankündigung auf einen gewissen Zeitraum zu unterbrechen, ohne dass der NU berechtigt ist, Stilllegezeiten und andere Kosten zu verrechnen.

## 11) BEHINDERUNG DER AUSFÜHRUNG

11.1) Allgemeines: Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, sodass die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet erscheint, hat der NU, in dessen Bereich die Behinderung auftritt, alles Zumutbare anzubieten, um eine Überschreitung der Leistungsfrist zu vermeiden. Der NU, der von einer Behinderung Kenntnis erhält, hat den anderen Vertragspartner von dieser ehestens nachweislich zu verständigen.

11.2) Verlängerung der Leistungsfrist: Der NU hat Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn er den HU verständigt und dieser zugestimmt hat und wenn die Behinderung im Bereich des HA liegt. Witterungsverhältnisse (z.B. Regen, Frost, Eis, Schnee etc.) begründen keine Anspruch auf eine Verlängerung der Leistungsfrist.

11.3) Werden vom NU vereinbarte Termine nicht eingehalten bzw. stellt der HU beider vom NU bisher erbrachten Leistungen fest, dass es nach Meinung des HU dem NU nicht mehr möglich sein wird, die mit ihm vereinbarten Termine einzuhalten, so fordert der HU den NU auf innerhalb einer 3-tägigen Frist jene Forderungsmaßnahmen nachzuweisen um kurzfristig versäumte Termine wieder aufzuholen oder jene Forderungsmaßnahmen nachzuweisen, die erforderlich sind, um die vereinbarten Bautermine einhalten zu können. Ist der NU nicht in der Lage Vorschläge zu unterbreiten, die dem HU geeignet erscheinen die vereinbarten Bautermine einzuhalten, so ist der HU berechtigt selbst bzw. durch Dritte Forderungsmaßnahmen auf Kosten des NU durchzuführen. Hält der NU die von ihm selbst versprochenen Forderungsmaßnahmen nicht ein, so ist der HU, ohne Setting ein Nachfrist berechtigt, Forderungsmaßnahmen selbst oder durch Dritte auf Kosten des NU zu veranlassen.

Der HU behält sich vor, nach fruchtlosem Ablauf von diesbezüglichen Ersuchen, Verspätungen aufzuholen oder auch z.B. bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Terminsicherung vom Auftrag ganz oder zum Teil zurückzutreten und diesen anderweitig zu vergeben. Dabei ist zu beachten, dass die Haftung des NU dem HU gegenüber für den aus dem Terminverzug entstandenen Schaden in diesem Fall bestehen bleibt.

Vereinbarungen über Vertragsstrafen und Gewährleistungsansprüche (Garantieansprüche) bleiben bei eventuellen Anordnungen von Forderungsmaßnahmen durch den HU für den NU vollinhaltlich aufrecht.

11.4) Schadenersatz, Behinderung: Hat der NU die Behinderung verursacht, so hat der HU Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens.

## 12) VERZUG/ VERZUGSSTRAFE (PÖNALE)

12.1) Gerät der NU in Verzug, kann der HU entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, so ist der HU nicht verpflichtet die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der NU ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom HU ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen vom HU binnen zweier Wochen nach Fristablauf nicht gestellt, so ist der NU zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet Schadenersatz zu leisten. Dieselbe Regelung gilt für Leistungen, an deren verspäteter Erfüllung der HU im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach den dem HU bekannten Zweck kein Interesse hat.

12.2) Schadenersatz bei Verzug: Hat der NU den Verzug verursacht, hat der dem HU Schadenersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

12.3) Gerät der HU mit Zahlungen mehr als drei Monate in Verzug, so werden ab dem 4. Monat höchstens die gesetzlichen Zinsen bezahlt. Für Zahlungsverzug bis zu 3 Monaten stehen dem NU keine Zinsen zu.

12.4) Pönale: Der Anspruch auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe (Pönale) entsteht, sobald der NU in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist vom NU dem HU zu ersetzen. Das Terminsiko auch für Schlechtwettertage liegt beim NU. Darüber hinausgehende Forderungen können geltend gemacht werden. Diese Vertragsstrafe wird abhängig von einem Verschulden des Unternehmers fällig. Das richterliche Mäßigungsrecht wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Berechnung: Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag, ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, so gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als Siebentel (1/7) Woche oder als Dreißigstel (1/30) Monat. Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

## 13) RÜCKTRITT VOM VERTRAG

13.1) Rücktritt des HU: Der HU ist berechtigt den sofortigen Rücktritt vom Vertrag auch dann zu erklären, wenn – über das Vermögen des NU das Ausgleichs- oder Konkursverfahren bzw. das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist bzw. ein gegen den NU eingereichter Konkursantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

- Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der NU diese zu vertreten hat.
- Der NU bzw. sein(e) Erfüllungsgehilfe(n) Handlungen gesetzt haben, um den HU in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen bzw. unmittelbar oder mittelbar Organen des HU (bzw. des HA), die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrags befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar andgedroht zugefügt haben.
- Der Vertrag zwischen HU und HA ohne Verschulden des HU aufgelöst wird. Der NU hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der bisher erbrachten Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis jedoch keinen Anspruch auf darüber hinausgehende Entschädigungen bzw. Schadenersatz.
- Der NU gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, insbesondere wegen des Punktes Weitergabe von Arbeiten und des Punktes Sessionsverbot.

13.2) Rücktritt des NU: Der NU ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn – über das Vermögen des Auftraggebers das Konkursverfahren eröffnet wurde.

- Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der HA diese zu vertreten hat.
- Der HU Handlungen gesetzt hat, um den NU in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, aber jedoch nur insoweit, als er 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu welchem der NU vom Vorliegen dieser Tatsache Kenntnis erhalten hat, den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

13.3) Form des Rücktrittes: Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

13.4) Folgen des Rücktrittes: Unbeschadet sonstiger Vertragsbestimmungen gilt für den Fall des Rücktrittes folgendes:

- Bereits übernommene Teilleistungen sind vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten
- Noch nicht übernommene, aber bereits vertragsgemäß erbrachte, ordnungsgemäße Leistungen sind zu übernehmen, abzurechnen und abzugelten.
- Wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seiten des NU liegen, ist dieser verpflichtet, die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem HU zu ersetzen, auf Verlangen des HU Gerüste, Geräte, Maschinen und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie gelieferte Baustoffe udgl. für die Weiterführung der Arbeiten gegen angemessene Entschädigung auf der Baustelle zu belassen.

13.5) Schadenersatz bei Rücktritt: Tritt der NU unberechtigterweise vom Vertrag zurück, so hat er dem HU Ersatz des wirklichen Schadens und des eingegangenen Gewinnes (Volle Genugtuung) zu leisten.

#### 14) ABNAHME/ ÜBERNAHME

Die Abnahme von später nicht mehr sichtbaren und überprüfaren Leistungen hat sich der NU rechtzeitig durch die örtliche Bauleitung des HU bestätigen zu lassen, andernfalls verzichtet der NU auf eine Abnahme mit den sich daraus ergebenden Folgen, wobei zu diesem Zeitpunkt dieser Bauteil in das Eigentum des HU übergeht. Der NU ist verpflichtet, für seine Anlagen sämtliche behördliche Genehmigungen, die für die Erteilung der Benutzungsbewilligung erforderlich sind, so rechtzeitig zu wirken, dass sowohl die Genehmigung, als auch die Benutzungsbewilligung zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Abnahme vorliegt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Prüf- und Genehmigungsgebühren trägt der NU. Es ist grundsätzlich eine förmliche Übernahme im Sinne der B 2110 bzw. B 2117 vorzunehmen.

Die förmliche Übernahme der Arbeiten durch den HU erfolgt unmittelbar vor Übergabe an den HA. Eventuell festgestellte Mängel, die in einer Mängelliste erfasst werden, sind umgehend (innerhalb von 8 Tagen) zu beheben. Die Behebung ist anschließend unaufgefordert dem HU schriftlich bekanntzugeben. Die Schlussrechnung kann erst nach Behebung aller festgestellten Mängel vorgelegt werden. Mit der endgültigen Übernahme durch den HA gilt die Leistung als erbracht. Vom HU wird eine vorläufige Übernahme der Leistungen des NU durchgeführt. Über die förmliche Abnahme wird vom HA und vom HU eine Niederschrift veranlasst, in der vom HU die Übergabe und vom HU die Übernahme der Leistung erklärt wird. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- Beanstandete Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung
- Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungstermine
- Fälligkeit von Vertragsstrafen: Der NU hat das Recht, an der Übernahme/ Abnahme an der Seite des HU teilzunehmen und hat die Verpflichtung etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift bereits während der Protokollierung und sollte dies nicht möglich sein, jedenfalls binnen 8 Tagen nach Zustellung der Niederschrift gegenüber dem HU geltend zu machen. Unterlässt der NU eine Stellungnahme so gelten die getroffenen Festlegungen als von ihm anerkannt. Die Übernahme der Leistung des NU kann verweigert werden, wenn diese wesentliche Mängel aufweist oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag oder üblicherweise zu folgen hat (z.B. Bedienungsanweisungen und Prüfungsanweisungen, Pläne, Zeichnungen etc.) dem HU nicht übergeben worden sind. Der NU hat nach Behebung etwaiger Mängel den HU erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

Der HU/HA hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen zu übernehmen. Allfällig vertraglich vereinbarte Güte- und/oder Funktionsprüfungen sind, soweit dies ohne wesentliche Fristverzögerung möglich ist, vor der Fertigstellung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Übernahme durchzuführen. Die Frist zur Übernahme der Leistung verlängert sich für den HU bis zu dem Zeitpunkt bis der HA das Gesamtbauwerk übernimmt. Eine Übernahme durch Fristablauf vor Abnahme des Gesamtvorhabens durch den HA ist ausgeschlossen.

#### 15) GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELBESEITIGUNGSGARANTIE

15.1)Umfang: Der NU leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklichen Bedingungen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der HU haftet für eine bedingungs-gemäße und konstruktive Beschaffenheit der Baustoffe, deren ordnungsgemäße Verwendung und für die Bauleistungen seiner Subunternehmer, vom Tage der Übernahme des gesamten Bauvorhabens an. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre. Mit Ausnahme der vorerwähnten Mängel beginnt die Rüge- und Gewährleistungsfrist mit dem auf die Zustellung des schriftlichen Benützungsbewilligungsbescheides nächstfolgenden Monatsersten, frühestens aber nach förmlicher Übernahme durch den HA.

15.2)Mängelbeseitigungsgarantie: Der NU gibt gegenüber dem HU eine Garantieerklärung ab, dass er sämtliche Mängel, die bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist an den von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen entstehen beheben wird. Diese Mängelbeseitigungsgarantie besteht unabhängig vom Verschulden des NU.

15.3)Einschränkung: Ist ein Mangel auf

- eine besondere Weisung des HU (HA)
- die vom HA (HU) beigestellten Ausführungsunterlagen
- das vom HA (HU) beigestellte Material, oder
- Vorleistungen anderer Unternehmer des HU (oder HA) zurückzuführen, so ist der NU von der Gewährleistung/ Mängelbeseitigungsgarantie hinsichtlich dieser Mängel dann frei, wenn er
  - a) die in diesen Bedingungen vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der HU (HA) den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
  - b) diese Mängel trotz der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht erkannt hat oder nicht hätte erkennen können.

15.4)Geltendmachung von Mängeln: Der HU hat dem NU Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, ehestens nach Bekannt werden, längstens jedoch innerhalb der vereinbarten Rügefrist, schriftlich bekanntzugeben (Mängelliste). Mängel die bereits bei der Übernahme gerügt wurden, sind nicht der Gewährleistung zuzurechnen, sondern der Nichterfüllung des Vertrages. Bei diesen Mängeln hat der NU die Beweispflicht zu tragen.

Aufgetretene Mängel sind möglichst im Zuge der gemeinsamen Begehung festzuhalten und in einer von allen Beteiligten unterschriebenen Niederschrift

festzulegen. Diese Niederschrift gilt als vom NU ausdrücklich anerkannt, wenn er nicht binnen 14 Tagen ab Zusendung der Niederschrift ausdrücklich schriftlich erklärt, für die Mängel nur teilweise einzutreten. Anerkennt oder kommt der NU nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist seinen Gewährleistungsverpflichtungen nach, so wird der HU noch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Klage bei Gericht auf Verbesserung/ Preisminderung oder Wandelung einbringen. Rügt der HU den vorliegenden Mangel rechtzeitig, so ist er auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist berechtigt, den auf seine Werklohn klagenden NU die Mangelhaftigkeit des Werkes entgegenzuhalten.

15.5)Gewährleistungs-/ Garantiefrieten, Mängelbehebungsfristen:

15.5.1)Grundsätzlich gelten die zwischen dem NU und seinem HA vereinbarten Gewährleistungsfristen auch für den NU, jedoch unser Hinzurechnung von 60 Tagen. Diese Gewährleistungs-/ Mängelbeseitigungsgarantiefrieten gelten sowohl für Lieferungen als auch für Leistungen. Die Regelung gemäß § 933 ABGB bezüglich einer Gewährleistungsfrist von 6 Monaten für bewegliche Sachen ist damit außer Kraft gesetzt. Stellen sich innerhalb der Haftzeit Schäden oder Mängel heraus, die auf unsachgemäße Arbeit oder minderwertiges Material zurückzuführen sind, so sind diese nach Aufforderung durch den HU sofort kostenlos einschließlich aller Folgeschäden durch den NU zu beseitigen.

15.5.2)Die Gewährleistungs-/ Mängelbeseitigungsgarantiefrist beginnt generell mit der förmlichen Übernahme der Lieferungen und Leistungen durch den HA des HU.

15.5.3)Hemmung und Unterbrechung der Gewährleistungs-/ Mängelbeseitigungsgarantiefrist: Sagt der NU nach Ablieferung des Werkes und nach Feststellung des Mangels dem HU die Verbesserung des Mangels zu, so läuft eine neue Gewährleistungsfrist ab Vollendung der Verbesserung. Die Gewährleistungsfrist beginnt neu zu laufen bei:

- Übergabe des verbesserten Werkes
- Ab der Erklärung, die zugesagte Verbesserung sei nicht möglich
- Ab dem erfolglosen Versuch der Verbesserung, Verbesserungsversuch stellen eine Anerkennung des Gewährleistungs-/ Mängelbeseitigungsgarantieanspruches dar und unterbrechen daher die Klagefrist

Die Verlängerung der Gewährleistungs-/ Mängelbeseitigungsgarantiefrist bezieht sich jedoch lediglich auf den tatsächlichen Bereich der Verbesserung.

15.5.4)Bei einer Garantie einer nicht sofort feststellbaren Eigenschaft einer Sache oder eines Werkes für eine bestimmten Zeitraum beginnt hingegen die Frist mit dem Zeitpunkt der sicheren Erkennbarkeit des Mangels zu laufen.

15.6)Warpflicht des NU: Der NU ist verpflichtet den HU zu warnen, wenn dieser (oder der HA) ihm erkennbar untaugliche Stoffe oder unrichtige Anweisungen für die Errichtung des Werkes gibt. Es ist Sache des NU, dass der den HU (oder HA) gewarnt hat bzw. seine Warnung in konkreten Fall nicht erforderlich war. Die Warmpflicht des NU besteht auch dann, wenn er eine Arbeit eines anderen Unternehmens zur weiteren Bearbeitung übernommen hat und diese bisherige Arbeit ausweist. Diese Warnung an den HU (HA) muss derart verfasst sein, dass dieser erkennen kann, dass eine Nichtbeachtung der Warnung das Misslingen des Werkes zur Folge haben könnte. Lediglich die Ablehnung der Haftung reicht nicht aus um die Warmpflicht gehörig zu erfüllen.

15.7)Fälligkeit des Werklohnes bei Mängel: Solange der NU dem Verlangen des HU (HA) nach Verbesserung nicht entsprochen hat, hat der HU das Recht das gesamte noch offen Entgelt bis zur tatsächlichen Mängelbeseitigung zurückzubehalten.

15.8)Fälligkeit der Gewährleistung/ Garantieleistung: Verbesserungen haben, wenn nicht anders vereinbart wurden, ohne Verzug zu erfolgen. Der HU hat das Recht, dem NU eine angemessene Frist hierfür zu setzen. Die Ansprüche bei Wandelung und Minderung entstehen sofort. Das bereits bezahlte Entgelt bzw. zu viel bezahlte Entgelt hat der NU sofort plus Bankzinsen ab Bezahlung zurückzubehalten.

15.9)Ablehnung der Übernahme bei Mangelhaftigkeit: Wenn eine Sache oder ein Werk mangelhaft ist, so ist der HU (HA) berechtigt, die Sache oder das Werk überhaupt nicht zu übernehmen, sodass also weiterhin ein Erfüllungsmangel vorliegt. Diese Regelung gilt nicht für wesentliche Mängel. Während der Ausführungszeit wird ein Deckungsrücklass von 19 % der verrechneten Leistung in bar einbehalten.

15.10)Haftrücklass: Der HU ist grundsätzlich berechtigt einen Haftrücklass in bar einzubehalten, der, so nicht anders vereinbarte Haftrücklass von 5 % bezieht sich auf die Schlussrechnung inkl. Umsatzsteuer. Der NU ist nicht berechtigt eine andere Sicherstellung als den vereinbarten Einbehalt zwischen HU und dem NU zu legen. Das vom HU akzeptierte und dem HU präsentierte Sicherstellungsmittel (z.B. Haftbriefe inländischer Kreditunternehmungen, deren Textierung mit dem HU abgestimmt sein muss - Siehe Anlage: Muster einer Haftklassformulierung) ermöglicht die Freimachung des Bareinbehaltes. Der Haftrücklass wird spätestens ein Monat nach Anlauf der Gewährleistungsfrist und zwar im Falle der Verlängerung der Frist, nach Ablauf dieser verlängerten Frist, freigegeben.

#### 16) SCHADENERSATZ, GEFAHRTRAGUNG

16.1)Bis zur förmlichen Übernahme der Leistung trägt der NU alle Gefahren inkl. Zufall. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Im Falle der Beschädigung der bereits vom NU ausgeführten Arbeiten durch Dritte hat der NU seine Ansprüche an den Schädiger zu richten, wobei die entstandenen Schäden für den HU unverzüglich und kostenlos zu beheben sind.

16.2)Ein Schadensfall muss dem HU sofort gemeldet werden und der Umfang des Schadens unverzüglich gemeinsam festgestellt werden.

16.3)Schaden Dritter: Für unbefugtes Betreten bzw. Beschädigung fremder Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Material oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom HU dazu angewiesenen Flächen und die Folgen eigenmächtiger Absperrung von Wegen, Wasserläufen, etc. haftet der NU dem geschädigten Dritten gegenüber. Der NU hat auch für Transportschäden, Verunreinigung von Gewässern und Erdrück, ordnungsgemäßer Beseitigung und Deponierung von Materialien gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz usw., dem geschädigten Dritten gegenüber zu haften. Sollte der HU aus Umstände, wie oben beschrieben, in Anspruch genommen werden, so hat ihn der NU schad- und klaglos zu halten.

16.4)Fügt der NU dem HU Schäden zu, so haftet er dem HU gegenüber nach der übernommenen Verpflichtung aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis. Um sich seiner Haftung entziehen zu können, muss der NU beweisen, dass ihm die Erfüllung



seiner Verpflichtung ohne sein Verschulden nicht möglich (§ 1298 ABGB). Er haftet daher gemäß den §§ 1299 und 1300 ABGB gemäß den für den Sachverständigen geltenden Sorgfallspflichten.

16.5) Gemäß § 1311 ABGB obliegt dem NU bei Verletzung einer Schutznorm (Verletzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik) der Beweis, dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, hätte er die Schutznorm nicht verletzt. Hat der NU ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten, so haftet er für den bloßen Zufall.

16.6) Der NU haftet für Erfüllung der bestehenden Vertragsverpflichtungen auch für seine Erfüllungsgehilfen. Gemäß § 1313a ABGB hat der NU, der einen Erfüllungsgehilfen einsetzt, für dessen Verschulden gegenüber dem HU wie für sein eigenes Verschulden zu halten. Die Vertragspflichten des NU bestehen aus den Haupt-, Neben-, Schutz- und Hinweispflichten.

16.7) Entsprechend § 1315 ABGB haftet der NU auch für seine Besorgungsgelhilfen dann, wenn er sich wesentlich einer untüchtigen oder gefährlichen Person bedient.

16.8) Der NU haftet im Sinne der §§ 1319 und 1319a, ABGB für Schaden, die durch Einsturz, Ablösen von Teilen des Bauwerkes, etc. entstehen, jedoch nur insoweit, als er nicht beweisen kann, dass er alle notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Schäden getroffen hat.

16.9) Gemäß §§ 364, 364a, 364b, ABGB haftet der NU für zugefügte Schäden, die durch Immissionen dann entstehen, wenn das ortsüblich zulässig Maß überschritten wird. Ein Verschulden des NU muss dabei nicht gegeben sein.

16.10) Soweit Dritte gegenüber dem HU Schadenersatzansprüche erheben, die durch eine Vertragsverletzung (besonders auch unter Einschluss von Neben- und Schutzpflichten) entstanden sind, hat der NU den HU bei derartigen Schäden schad- und klaglos zu halten.

16.11) Sind mehrere NU (Professionisten) auf der Baustelle beschäftigt, so haften sie anteilmäßig nach den korrigierten Schlussrechnungssummen für die in der Zeit der Tätigkeit am Erfüllungsort vorkommenden Beschädigung bereits ausgeführter Leistungen (unabhängig, ob übernommen oder nicht) (z.B. an Stiegen, Verglasungen, Ablaufverstopfungen, Beschädigungen an Malerei, Anstrich und Bodenbelägen usw.), sofern der Urheber der Beschädigung nicht festgestellt und haftbar gemacht werden kann. Bei der Prüfung der jeweiligen Teil- bzw. Schlussrechnungen wird seitens der örtlichen Bauleitung des HU ein „vorläufiger Bauschaden“ in Abzug gebracht. Die Ermittlung der endgültigen Bauschadenssumme (Solidarhaftung) erfolgt nach Prüfung der Schlussrechnungssummen aller NU (Professionisten). Die hierfür aufgewendete Zeit wird direkt mit dem NU verrechnet.

16.12) Pönale: Übersteigt der tatsächliche Schaden das Pönale, dann ist der HU zur Geltendmachung des übersteigenden Schadenersatzanspruches berechtigt.

16.13) Produzentenerhaltung: Der NU hat als Produzent für die Lieferung/ Leistung auch gegenüber dem HA des HU einzustehen. Der HA ist daher berechtigt – und der NU nimmt dies ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis – Schadenersatzansprüche in Umgehung des HU direkt an den NU zu stellen. Der NU erklärt ausdrücklich seine Zustimmung dazu, dass ihm zustehende Schadenersatzansprüche an den HA abtritt.

16.14) Gefährtragung: Der NU haftet für die unbeschädigte Erhaltung seiner Leistungen und Lieferungen bis zum Zeitpunkt der Schlussabnahme durch den HA.

16.15) Der NU hält den HU in allen Schadensfällen (Verschuldensunabhängig) schad- und klaglos.

## 17) SCHLUSSFESTSTELLUNG

17.1) Zeitpunkt der Vornahme: Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat eine Schlussfeststellung zu erfolgen. Um die Vornahme der Schlussfeststellung hat der NU 90 Tage vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich anzusuchen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist oder bei Feststellung von Mängeln anlässlich der Schlussfeststellung verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeitspanne der verspäteten Einbringung des Ansuchens bzw. bis zur Behebung der festgestellten Mängel.

17.2) Niederschrift: Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. In der Niederschrift ist die ordnungsgemäße Ausführung festzustellen bzw. sind jene Mängel aufzunehmen, die vom NU noch zu beheben sind.

17.3) Ende der Haftungspflicht: Im Falle der ordnungsgemäßen Ausführung wird der NU mit Ablauf der Gewährleistungsfrist von der Haftung aus dem Titel oder der Gewährleistung frei. Eine allfällige Sicherstellung ist zurückzustellen.

## 18) SICHERSTELLUNG

18.1) Die Sicherstellung erfolgt durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld, deren Ablöse durch die Garantie eines im Inland zugelassenen Kreditinstitutes mit dem HU ausdrücklich vereinbart sein muss. Bei Sicherstellung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der HU den Bürgen sowie die Formulierung des Bürgschaftstextes als tauglich erkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift des HU ausgestellt sein.

18.2) Anzahlungsgarantie: Erhält der NU vom HU Vorauszahlungen (Anzahlungen), so sind diese durch eine selbstschuldnerische Garantierklärung eines österreichischen Kreditinstitutes (Text gemäß Mustergarantie) abzusichern. Die Anzahlungsgarantie wird nach Maßgabe erbrachter und von HU anerkannter Bauleistungen eingeschränkt.

18.3) Erfüllungsgarantie: Zur Sicherung der Verpflichtung des NU, die übernommenen Arbeiten vollständig und fristgerecht auszuführen, stellt der NU dem HU für den Gesamtwert der geschuldeten Leistung eine Erfüllungsgarantie zur Verfügung (Garantietext nach Muster des HU).

18.4) Deckungsrücklass: Der HU ist berechtigt, von den jeweiligen vom HU geprüften und anerkannten Abschlagsrechnungen einen Deckungsrücklass von 10 % (sofern nicht anders vereinbart) einzubehalten. Der Deckungsrücklass ist mit der Schlussrechnung abzurechnen und freizugeben, soweit er nicht auf eine Hafrücklass angerechnet wird. Wird der Deckungsrücklass nach Übernahme der Leistung gegen Einbringen einer unbaren Sicherstellung dem NU ausbezahlt und wird von diesem zum Zweck der Umsatzsteuerzahlung eine Umsatzsteuer- Abschlagsrechnung gelegt, so ist auch für die für den Deckungsrücklass zu entrichtende Umsatzsteuer eine unbare Sicherstellung zu erbringen.

18.5) Hafrücklass: Der HU ist berechtigt von der Schlussrechnung des NU einen Hafrücklass einzubehalten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, dass dieser Haftungsrücklass durch eine unbare Sicherstellung abgedeckt werden kann. Der HU hat das Recht aus dem Haftungsrücklass für seine Ansprüche, aus welchem Teil immer, schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten bis ein allfälliger Gewährleistungstreit ausgetragen ist. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 60 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

18.6) Zurückweisung von Sicherstellungen: Der HU ist berechtigt, in begründeten Fällen eine angebotene Sicherstellung zurückzuweisen.

18.7) Laufzeit: Bargeldlose Sicherstellungen müssen für eine Zeitraum von mindestens 60 Tagen über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein. Die Haftzeit beginnt 60 Tage nach Schlussabnahme durch den HA und dauert im Allgemeinen 5 Jahre, jedoch mindestens so lange als der HU für die vom NU ausgeführten Lieferungen und Leistungen zur Haftung herangezogen werden kann.

18.8) Verwaltung: Die Sicherstellungsmittel werden vom HU nur verwahrt aber nicht verwaltet.

18.9) Umlagen: Der HU ist berechtigt Umlagen für Prämien zur Bauwesenversicherung etc. nach prozentualen Anteilen von der Abrechnungssumme einzubehalten.

## 19) STREITIGKEITEN

19.1) Leistungsfortsetzung: Streitfälle über die Leistung berechtigen den NU nicht deren Erbringung einzustellen. Der NU haftet für alle Schäden die dem HU durch eine Verletzung dieser Bestimmung entstehen.

19.2) Ordentliches Gericht/ Schiedsgericht: Im Falle von Streitigkeiten kann der HU wahlweise entweder

- ein Schiedsgericht, für welches die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung gelten, oder
- die sachliche ordentliche Gerichtsbarkeit anrufen.

Die Wahl des Gerichtsstandes obliegt dem HU.

Der NU nimmt ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass sämtliche Entscheidungen des HA, die den Leistungsumfang des NU betreffen, für ihn verbindlich sind, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag anderslautende Regelungen getroffen wurden. Anerkennt der NU die Entscheidung des HA des HU nicht und bringt der NU gegen den HU beim zuständigen Gericht Klage ein, so wird der HU den HA klagen und es wird der Prozess NU gegen HU bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsstreites HU gegen HA unterbrochen. Im Verfahren HU gegen HA wird der NU als Nebenintervenient dem Verfahren auf Seiten des HU beitreten und sämtliche Unterlagen für eine erfolgreiche Führung des Rechtsstreites dem HU zur Verfügung stellen.

Der NU nimmt ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis, dass sämtliche in der Klagegelegenheit zwischen dem HU und dem HA im Einvernehmen mit dem NU abgeschlossenen Vergleichsregelungen für den rechtsverbindlich sind, da sie ja ein Urteil in der Klagesache HU gegen HA ausdrücklich anerkennt auf die Weiterführung eines Prozesses gegen den HU verzichtet.

## 20) SCHUTZRECHTE

20.1) Der NU haftet dem HU/ HA dafür, dass durch seine Lieferungen und Leistungen Patente oder sonstige Rechte Dritter, auch wenn sie keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, nicht verletzt werden. Er stellt den HU/ HA von allen mittelbaren oder unmittelbaren Schadenersatzansprüchen frei. Lizenzgebühren sind vom NU zu tragen.

20.2) Ausführungsunterlagen sowie deren Vervielfältigungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder anderweitig verwendet noch veröffentlicht werden. Gleiches gilt auch für eigene Darstellungen (Fotos, Zeichnungen, Graphiken udgl.) des NU, seiner Subunternehmer und Lieferanten zum Zwecke der Werbung.

20.3) Antragsdaten, Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Fälligkeit und Zahlungserfahrungsdaten über unbestrittene, nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen werden der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151 – 153 Gewerbeordnung übermittelt.

## 21) RECHTSWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des HU sind auch ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages.